

Gesendet: Mittwoch, 11. November 2020 um 12:14 Uhr

Von: "Florian Neururer" <florian.neururer@schuetzenbund.at>

An: office@schuetzenbund.at

Cc: "VAN STAA Herwig" <herwig.vanstaa@tirol.gv.at>, h.judtmann@gmail.com, h.goessl@schuetzenbund.at

Betreff: COVID-19-Verordnung ab 3.11.2020 - Zusatzinformationen seitens Sport Austria

Sehr geehrte Landesoberschützenmeister,

sehr geehrte Mitglieder des Bundesschützenrates,

sehr geehrte Bundessportleiter,

ich darf Ihnen untenstehende Informationen seitens Sport Austria übermitteln:

Kleingruppen mit Kindern/Jugendlichen möglich: Sport Austria konnte beim Krisenstab des Gesundheitsministeriums eine Klarstellung betreffend Kinder/Minderjährige (unter 18 Jahre), für die Aufsichtspflicht besteht, erreichen. Demnach ist die Verordnung so zu interpretieren, dass zu maximal 6 Personen aus maximal 2 Haushalten weitere maximal 6 Kinder bzw. Minderjährige, für die Aufsichtspflicht besteht, gezählt werden können. Dabei ist es irrelevant aus wieviel verschiedenen Haushalten diese Kinder bzw. Minderjährige kommen. So wäre z.B. ein Gruppentraining mit 2 TrainerInnen und 6 Kindern/Minderjährigen möglich (nur outdoor, keine Kontaktsportarten). Bitte beachten Sie bei etwaigen Planungen jedoch, dass aufgrund der aktuellen Infektionszahlen ändernde Rahmenbedingungen nicht ausgeschlossen sind.

Sportstätten dürfen für Schulen öffnen: In der aktuellen Verordnung wurde nun in §15(1)1 durch einen zusätzlichen Satz klargestellt, dass die Nutzung bzw. Sportausübung auf Sportstätten für Schulen von der Verordnung ausgenommen und daher möglich ist. Sportstätten dürfen also indoor wie outdoor für Schulen öffnen.

Neue Hilfsmaßnahme: Umsatzersatz

Zur Unterstützung der österreichischen Wirtschaft stellt die Bundesregierung im Rahmen des Corona-Hilfsfonds seit 6.11.2020 einen Lockdown-Umsatzersatz als weitere Hilfsmaßnahme bereit. Vereine, die unternehmerisch tätig und auch umsatzsteuerpflichtig sind und eine entsprechende Umsatzsteuervoranmeldung abgeben, können dort Umsatzersatz beantragen. Für gemeinnützige Vereine, die nicht unter diese Rahmenbedingungen fallen, wurde vom Sportminister verkündet, dass auch dieser Bereich, voraussichtlich im NPO-Unterstützungsfonds, eine entsprechende Berücksichtigung finden soll. Sobald Details dazu bekannt sind, werden wir diese umgehend kommunizieren. Informationen zum Umsatzersatz finden Sie auf <https://www.umsatzersatz.at/>

Mit freundlichen Grüßen

Florian Neururer

Mag. Florian Neururer

Generalsekretär

Österreichischer Schützenbund

Stadionstrasse 1 b

A - 6020 Innsbruck

Tel.: +43 / 512 / 39 2220

Fax: +43 / 512 / 39 2220 - 20

www.schuetzenbund.at

Von: Florian Neururer <florian.neururer@schuetzenbund.at>

Gesendet: Montag, 2. November 2020 16:37

An: 'office@schuetzenbund.at' <office@schuetzenbund.at>

Cc: 'VAN STAA Herwig' <herwig.vanstaa@tirol.gv.at>; h.judtmann@gmail.com;
'h.goessl@schuetzenbund.at' <h.goessl@schuetzenbund.at>

Betreff: COVID-19-Verordnung ab 3.11.2020

Sehr geehrte Landesoberschützenmeister,

sehr geehrte Mitglieder des Bundesschützenrates,

sehr geehrte Bundessportleiter,

die ab 3.11.2020 geltende Verordnung bringt auch für den Sportbereich starke Einschränkungen mit sich. Die wesentlichen Eckpunkte wurden von Sport-Austria wie folgt zusammengefasst:

- Kein Kontaktsport mehr möglich (ausgenommen Spitzensport)
- Sport nur noch outdoor möglich (ausgenommen Spitzensport)
- Keine Veranstaltungen (Wettkampf, Training, Kurs, Gruppe...) möglich (ausgenommen Spitzensport und max. 6 Personen zzgl. deren Kinder/Minderjähriger aus max. 2 Haushalten)
- Kein Gastro-/Kantinenbetrieb
- Anti-Gen-Test zulässig

Die neue Verordnung finden Sie hier:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_463/BGBLA_2020_II_463.html

Aus Sicht des ÖSB bedeutet dies, dass lediglich Outdoor-Stände unter Berücksichtigung aller weiteren Auflagen benutzt werden können. Es muss der Mindestabstand von 1 Meter eingehalten werden. Ausgenommen sind erforderliche Sicherungs- und Hilfeleistungen sowie SpitzensportlerInnen nach § 3 Z 6 BSFG 2017.

Es sind derzeit grundsätzlich auch keine Veranstaltungen (Training/Kurs/Gruppe/Wettkampf...) erlaubt. Ausnahme ist das Zusammenkommen von maximal 6 Personen (zzgl. deren Kinder/Minderjähriger) aus maximal 2 Haushalten. Demnach ist z.B. ein outdoor Einzeltraining mit TrainerIn möglich (ausgenommen SpitzensportlerInnen nach § 3 Z 6 BSFG 2017).

Seiten ÖSB werden aufgrund der Einschränkungen alle Bewerbe und Veranstaltungen bis Ende November abgesagt.

Die FAQ auf der Sport-Austria Website wurden bereits aktualisiert und geben eine wichtige Hilfestellung: <https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/>

Information zum NPO-Unterstützungsfonds: NPO-Zuschüsse, die zwischen 8.7. und 30.9.2020 beantragt wurden, müssen unbedingt auch bis spätestens 31.12.2020 abgerechnet werden, anderenfalls ist der ausgezahlte Zuschuss zurückzuzahlen. Bei Anträgen nach dem 30.9.2020 müssen schon bei der Antragstellung die tatsächlichen Einnahmen und Kosten angegeben werden. Ab 1.10.2020 fallen Antragstellung und Abrechnung zusammen: <https://npo-fonds.at/>

Mit freundlichen Grüßen

Florian Neururer

Mag. Florian Neururer

Generalsekretär

Österreichischer Schützenbund

Stadionstrasse 1 b

A - 6020 Innsbruck

Tel.: +43 / 512 / 39 2220

Fax: +43 / 512 / 39 2220 - 20

www.schuetzenbund.at